

Normgeber:	Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Vorschrift:	VV BW OFD Baden-Württemberg 2026-10-09 S 7107
Fassung vom:	09.10.2026
Gültig ab:	09.10.2026
Quelle:	
Normen:	§ 4 KStG 1977, § 19 UStG 1980, § 2b UStG 1980
Karteifundstellen:	USt-Kartei BW § 2 Abs 3 UStG S 7107 Karte 2
Zitiervorschlag:	Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg, 09.10.2026, S 7107, FM-NR202601642

Steuerliche Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die keinen Betrieb gewerblicher Art begründen und als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer nur steuerfreie Umsätze tätigen

Mit Einführung von § 2b UStG wird die Unternehmereigenschaft vom Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) in § 4 KStG entkoppelt. Dadurch weitet sich die Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) aus.

Ab Anwendung des § 2b UStG wird es unter folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet, wenn die jPöR auf eine Anzeige nach §§ 137 bzw. 138 AO verzichtet:

- Die jPöR begründet für Zwecke der Körperschaftsteuer keinen BgA und
- nimmt für Zwecke der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) in Anspruch.

Beispiel

Eine rechtlich selbständige Kirchengemeinde erzielt mit der Ausrichtung eines Sommerfestes und eines Weihnachtsmarktes Umsätze von 20.000 € jährlich. Weitere Umsätze erzielt die Kirchengemeinde nicht.

Lösung

Die Kirchengemeinde begründet keinen BgA (R 4.1 Abs. 5 KStR), unterliegt also nicht der Körperschaftsteuer.

Mit Anwendung von § 2b UStG wird die Kirchengemeinde allerdings unternehmerisch i. S. d. Umsatzsteuerrechts tätig. Ihre Umsätze sind jedoch nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Für die Kirchengemeinde ist steuerrechtlich nichts zu veranlassen. Auf die Anzeigepflicht der Tätigkeit nach § 137 AO bzw. die Verpflichtung zur Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 AO kann verzichtet werden.

Anwendende Verweise

AO 1977 § 137 (Zitierung)

AO 1977 § 138 (Zitierung)

AO 1977 § 138 (Zitierung)

Sonstige Verweise

KStG 1977 § 4 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 19 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 2b (Durchführungsvorschrift)

VV BY LfSt 2025-10-30 S 7532.1.1-17/4 St33 (Parallelregelung)

Zusatzinformationen



Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
S 7107

Karlsruhe, 09.10.2026



Bayerisches Landesamt für Steuern
S 7532.1.1-17/4 St33

München, 30.10.2025